



Brüssel, den 7. Juni 2017
(OR. sl, en)

10086/17

AGRI 318
AGRIORG 55
DELECT 97

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 9533/17

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
19.5.2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der
Keltertraubensorten und ihrer Synonyme, die in der Etikettierung der
Weine verwendet werden dürfen
– Antrag der slowenischen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Vermerk der slowenischen Delegation im Hinblick auf die Beratungen des Rates auf seiner Tagung am 17. Juli 2017.

Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei), Juli 2017

Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.5.2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Keltertraubensorten und ihrer Synonyme

Die Europäische Kommission hat die delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.5.2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 hinsichtlich der Keltertraubensorten und ihrer Synonyme, die in der Etikettierung der Weine verwendet werden dürfen (C(2017) 3398 final), angenommen.

Die Republik Slowenien hat aufgrund von inhaltlichen sowie verfahrensrechtlichen Vorbehalten beantragt, dass dieser Punkt auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) erörtert wird, damit Slowenien seine Ansichten bzw. seine Gründe für die Erhebung von Einwänden gegen den delegierten Rechtsakt im Einzelnen ausführen kann.

"Teran" ist ein in der EU geschützter Name für eine Weinsorte mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, die traditionellerweise aus der Keltertraubensorte "Refošk" im Weinbaugebiet des Karst hergestellt wird. Im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften ist "Teran" seit dem 17. Februar 2006 geschützt und als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) für einen slowenischen Qualitätswein aus dem Weingebiet Karst eingetragen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht vor, dass, wenn der Name einer Keltertraubensorte eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthält oder daraus besteht, dieser Name nicht zur Etikettierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verwendet werden darf. Es sind allerdings auch Ausnahmen von dieser Vorschrift möglich, aber nur wenn eine solche Etikettierungspraktik bereits besteht, die legitimen Interessen der betroffenen Erzeuger und Verbraucher berücksichtigt werden und wenn solche Ausnahmen im ab dem 11. Mai 2002 oder dem Tag des Beitritts eines Mitgliedstaats geltenden Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind.

Jeder Mitgliedstaat oder Drittstaat, der seinen Wein in der EU mit einer Bezeichnung der Keltertraubensorte, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung enthält, etikettieren möchte, muss eine Ausnahmegenehmigung im Einklang mit den oben genannten Bestimmungen beantragen, und zwar

- im Rahmen des Verfahrens zum Schutz der betreffenden Ursprungsbezeichnung, wenn es sich um einen neuen Schutz handelt (Verhandlungen über die Erteilung einer Ausnahme für die Etikettierung einer Keltertraubensorte), oder

- im Rahmen von Beitrittsverhandlungen oder beim Abschluss eines Abkommens mit einem Drittstaat, wenn es sich um Ursprungsbezeichnungen handelt, die in der EU bereits geschützt sind.

Kroatien hat vor seinem Beitritt zur EU (d. h. vor dem 1. Juli 2013) die Aufnahme der Keltertraubensorte "Teran" in die Liste der Ausnahmen nicht beantragt, im Gegensatz zu einigen anderen Sorten (z. B. "Alicante Bouschet", "Borgonja" und "Frankovka", für die Kroatien Ausnahmen zur Benutzung dieser Namen erteilt wurden, sowie auch "Montepulciano" und "Portugizac", für die dies abgelehnt wurde), und auch im Beitrittsvertrag wurde dieses Thema nicht behandelt.

Mit der Annahme der delegierten Verordnung gemäß den oben genannten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestand die Kommission einseitig und rückwirkend die Nutzung des Namens einer Keltertraubensorte zu, der gleichlautend mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung einer Weinsorte ist – und zwar außerhalb des Beschlussfassungsverfahrens zum Schutz der Ursprungsbezeichnung von Wein und trotz des Widerspruchs eines Mitgliedstaats, der ein Recht auf Schutz genießt. Auf diese Weise hat sie maßgeblich in das geltende Recht für geschützte Ursprungsbezeichnungen für Wein eingegriffen und hat durch Artikel 2 dieser delegierten Verordnung sogar die bestehende widerrechtliche Etikettierung von Erzeugnissen und die Verstöße gegen den Besitzstand der EU legalisiert.

Sobald die delegierte Verordnung umgesetzt ist, wird es den Erzeugern im kroatischen Teil Istriens erlaubt sein, den Namen "Teran" auf Etiketten für diese Keltertraubensorte zu nutzen. Dies wird die Verbraucher zweifelsohne irreführen, da sie auf Grund des fast identischen Namens, der geografischen Nähe und der Tradition der Erzeugung von "Teran" g. U.-Wein in Slowenien nicht in der Lage sein werden, zwischen diesem kroatischen Wein und dem "Teran" g. U.-Wein zu unterscheiden.

Die Bestimmung der delegierten Verordnung, dass "Hrvatska Istra" und "Teran" im selben Blickfeld erscheinen und für den Namen "Teran" eine kleinere Schriftgröße verwendet werden soll, macht eine Irreführung der Verbraucher nicht unwahrscheinlicher. Die kroatische nationale Gesetzgebung sieht vor, dass kroatische Winzer die sogenannte Keltertraubensorte "Teran" mit dem Synonym "Istrijanac" etikettieren können; diese Möglichkeit wird in der delegierten Verordnung der Kommission nicht berücksichtigt.

Zudem war das gesamte Verfahren, das zur Annahme der delegierten Verordnung geführt hat, undurchsichtig. Mit der Annahme dieses delegierten Rechtsakts verstieß die Kommission gegen die Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte, die der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016) beigelegt ist, da der Inhalt der angenommenen delegierten Verordnung erheblich von der Fassung des Entwurfs einer delegierten Verordnung, wie er in der Sitzung der Sachverständigengruppe vom 24. Januar 2017 erörtert wurde, abweicht. Die Kommission hat den Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten somit die Möglichkeit vorenthalten, auf die geänderte Fassung der delegierten Verordnung zu reagieren.

Die Kommission hat es außerdem verabsäumt, Slowenien darüber zu informieren, dass Kroatien vorgeblich einen Antrag gestellt hat, um den Namen einer Keltertraubensorte zu nutzen, obwohl durch diesen Antrag unmittelbar die regulär erworbenen Rechte und die berechtigten Erwartungen der Erzeuger von "Teran" g. U.-Wein in Slowenien beeinträchtigt werden. Die Kommission hat in dieser Angelegenheit im Jahr 2013 einen klaren Standpunkt eingenommen, nämlich dass "Teran" eine geschützte Ursprungsbezeichnung ist, die ausschließlich für slowenischen Wein genutzt werden darf, und dass Kroatien vor seinem Beitritt zur EU keinen Antrag auf Aufnahme der Keltertraubensorte "Teran" in die Liste der Ausnahmen gestellt hat.

Nach dem Beitritt Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 nahm die Kommission im August 2013 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2013 an, in der Kroatien auf seinen Antrag hin zugesagt wird, die Namen von 15 Keltertraubensorten, die ganz oder teilweise aus einer geschützten Ursprungsbezeichnung bestehen oder eine solche Bezeichnung enthalten, auf kroatischen Weinetiketten mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nutzen zu dürfen – die Keltertraubensorte "Teran" gehörte allerdings nicht dazu. Für alle anderen Weine, die nicht im Einklang mit EU-Recht stehen, wurde in der oben genannten Durchführungsverordnung nur eine Übergangsphase zum Abbau von Lagerbeständen vorgesehen, die am 30. Juni 2016 auslief. Die slowenischen Erzeuger hatten daher die berechnete Erwartung, dass ihre geschützte Ursprungsbezeichnung uneingeschränkt durch den bestehenden EU-Besitzstand geschützt ist und keine anschließenden Ausnahmen in Bezug auf die Etikettierung von Erzeugnissen, bei der der Name der sogenannten "Teran"-Keltertraubensorte genutzt wird, eingeführt würden. Diese berechnete Erwartung wurde noch durch die Tatsache gestärkt, dass die Kommission vier Jahre brauchte, um die delegierte Verordnung anzunehmen.

Bis vor Kurzem hat die Kommission die Republik Slowenien und die slowenischen Erzeuger von "Teran" g. U.-Wein daran gehindert, entsprechende kroatische Dokumente einzusehen, die von Kroatien genutzt wurden, um angeblich den Antrag auf eine Ausnahme zu stellen, und die von der Kommission als Grundlage für die entsprechende delegierte Verordnung genutzt wurden. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Bürgerbeauftragte am 15. Februar 2017 eine Empfehlung veröffentlicht, in der sie zu dem Ergebnis kam, dass die Kommission mit Ausnahme personenbezogener Daten vollständigen Zugang zu den Daten, die in diesen kroatischen Dokumenten enthalten sind, gewährleisten müsse, und dass die Kommission eine Unregelmäßigkeit begangen habe, indem sie den Antrag der Erzeuger, diese Daten einzusehen, abgelehnt hat.

Aufgrund der beharrlichen Forderung der Republik Slowenien, diese Dokumente zugänglich zu machen, wurden sie vom kroatischen Landwirtschaftsministerium am 4. April 2017 auf dessen Website veröffentlicht. Die für die Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente beinhalten den Vermerk vom 13. Mai 2013, in dem der Antrag Kroatiens an die Kommission, 17 Keltertraubensorten in die Liste der Ausnahmen aufzunehmen, enthalten ist. Dieser Vermerk umfasste keinen Antrag für eine Ausnahme für die Keltertraubensorte "Teran". Kroatien beantragte diese Ausnahme erst in dem Vermerk vom 16. April 2014 – also nach seinem Beitritt zur EU. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2013 nahm die Kommission die meisten Anträge Kroatiens auf Ausnahmen an, wobei die Ausnahmen für eine mögliche Etikettierung kroatischer Weine als Keltertraubensorten "Montepulciano" und "Portugizac" abgelehnt wurde. Daher ist es um so weniger hinnehmbar, dass die Kommission durch die Annahme der delegierten Verordnung jetzt die Ausnahme für die Etikettierung der Keltertraubensorte "Teran" zugesteht, die in dem kroatischen Vermerk von 2013 nicht beantragt wurde.

Die Möglichkeit einer Irreführung der Verbraucher ist umso wahrscheinlicher, da der "Teran" g. U.-Wein fast ausschließlich auf dem slowenischen Markt vertrieben wird, wo auch der meiste kroatische Wein, der im kroatischen Teil Istriens mit der Bezeichnung der Keltertraubensorte "Teran" erzeugt wird, vermarktet werden würde. Eine solche Etikettierung würde die Verbraucher verwirren und den Markt über die Herkunft und die Qualität der Waren irreführen, was einen Verstoß gegen den Besitzstand der EU darstellt.

Dies ist auch im Zusammenhang mit Artikel 2 der delegierten Verordnung ein ernsthaftes Problem. Durch diesen Artikel wird die Vermarktung von Weinlagerbeständen, die in den Jahren 2013 bis 2016 hergestellt wurden, auf dem Markt der EU genehmigt, auch wenn sie in einer Weise etikettiert sind, die nicht mit der Rechtsetzung zum Zeitpunkt der Etikettierung und nicht mit der angenommenen delegierten Verordnung in Einklang steht, obwohl diese Art der Etikettierung das Renommee des slowenischen "Teran" g. U.-Weins ausnutzt.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist die Etikettierung kroatischer Weine unter Verwendung der Bezeichnung "Teran" im Hoheitsgebiet der EU eindeutig verboten und illegal. Die kroatischen Behörden sollten daher alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, dies zu verhindern. Kroatien ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und hat keine Maßnahmen gegen die widerrechtliche Nutzung des Namens "Teran" g. U. in seinem Hoheitsgebiet ergriffen. Kroatien hat es auch verabsäumt, Slowenien über die Maßnahmen zu informieren, die gegen die Verstöße unternommen wurden, wozu es nach den EU-Vorschriften verpflichtet wäre.

Slowenien hat die Kommission wiederholt über die Verstöße Kroatiens unterrichtet. Slowenien hat im Dezember 2016 außerdem eine offizielle Beschwerde bezüglich der Verstöße Kroatiens gegen EU-Recht an die Kommission gesandt. Erst nach der offiziellen Beschwerde hat die Kommission die kroatischen Behörden kontaktiert und sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechte der slowenischen Erzeuger von "Teran" g. U.-Wein geachtet werden müssen. Hätte die Kommission die vollständige Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durch Kroatien zum Zeitpunkt seines Beitritts zur EU im Juli 2013 verlangt, würde es keine kroatischen Weine mit einer Etikettierung unter Verwendung des Namens "Teran" mehr geben.

Bei der Erarbeitung der delegierten Verordnung hat die Kommission keine Bewertung von wie auch immer gearteten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen durch die oben genannte Ausnahme auf die Erzeuger von "Teran" g. U.-Wein in Slowenien in Bezug auf irreführende Verbraucher, geringere Kosten der Weinproduktion im kroatischen Teil Istriens und den Verlust von Marktanteilen vorgelegt. Die Kommission hat es außerdem verabsäumt, eine Schätzung der Anpassungskosten für die kroatischen Weinerzeuger auszuarbeiten, wenn diese ihre Weine nicht mehr mit dem Namen "Teran" etikettieren dürften, sondern stattdessen das vorhandene Synonym "Istrijanac" nutzen müssten.

Um eine unparteiische Entscheidung zur Begründung für die Gewährung einer solchen Ausnahme zu fällen, müssten eindeutig die Auswirkungen sowohl auf die slowenischen als auch auf die kroatischen Weinerzeuger berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Republik Slowenien der Ansicht, dass auch beachtet werden sollte, dass die geschützte Ursprungsbezeichnung "Teran" ein Recht des geistigen Eigentums ist, das in hohem Maße rechtlich geschützt ist, während die Etikettierung von Weinen unter Nutzung des Namens einer Keltertraubensorte kein juristisch geschütztes Recht ist, sondern eine optionale Angabe bei der Etikettierung und Aufmachung von Weinen.

Bei der Ausarbeitung der delegierten Verordnung hat die Kommission zudem nicht berücksichtigt, dass die kroatischen Weinerzeuger, die den Namen der Keltertraubensorte "Teran", zu dem auch die geschützte Ursprungsbezeichnung "Teran" gehört, nutzen wollen, nach kroatischem nationalen Recht die Möglichkeit haben, das Synonym "Istrijanac" zu verwenden. Dies erschließt sich zweifelsfrei aus dem oben genannten kroatischen Vermerk, der am 13. Mai 2013 an die Kommission gesandt wurde. Die Kommission erhielt außerdem mehrere Vermerke aus Slowenien, in denen auf das Vorhandensein dieses Synonyms hingewiesen wurde. Trotz des bestehenden Verbots, Weine unter Nutzung des Namens der Keltertraubensorte "Teran", der die slowenische geschützte Ursprungsbezeichnung "Teran" umfasst, zu etikettieren, könnten die kroatischen Weinerzeuger also weiterhin Weine aus der Keltertraubensorte "Teran" herstellen und sie unter dem Synonym "Istrijanac" vermarkten. Der Gerichtshof der EU hat in der Rechtssache "Tokaj" (ERSA, C-347/03) entschieden, dass das Vorhandensein eines Synonyms für den Namen einer Keltertraubensorte, der gleichlautend mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung ist, ein wichtiges Element für die rechtliche Zulässigkeit des Verbots einer Etikettierung von Weinen unter Verwendung dieses Namens einer Keltertraubensorte ist. Die Kommission hat daher die genannte Verordnung auf Grundlage einer übermäßig weiten Auslegung des Artikels 100 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angenommen und so nicht nur die Grenzen der ihr vom Gesetzgeber übertragenen Befugnisse übertreten, sondern auch die Grenzen, die sich aus den grundlegenden Prinzipien der Rechtssicherheit, des Schutzes berechtigter Erwartungen und der Verhältnismäßigkeit ergeben.

Sämtliche oben aufgeführten Gründe und ausführlichen Erläuterungen zu diesem Thema sind der Kommission von der Republik Slowenien bei verschiedenen Gelegenheiten und auf verschiedenen Ebenen unterbreitet worden, unter anderem unlängst in einer ausführlichen Erläuterung seiner Einspruchsbegründung im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Beratung bezüglich der delegierten Verordnung auf dem öffentlichen Internet-Portal der Kommission für eine bessere Rechtsetzung.